

23. Aug. 1939
Stichsaufentwurf

NEUTRALITÄTSVERTRAG ZWISCHEN DEUTSCHLAND UND
DER UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLICEN.

Die Deutsche Reichsregierung und
die Regierung der Union der Sozialistischen
Sowjetrepubliken

geleitet von dem Wunsche die Sache des Friedens
zwischen Deutschland und der UdSSR zu festigen und aus-
gehend von den grundlegenden Bestimmungen des Neutrali-
tätsvertrages, der im April 1926 zwischen Deutschland
und der UdSSR geschlossen wurde, sind zu nachstehender
Vereinbarung gelangt:

Artikel I.

Die beiden Vertragsschliessenden Teile verpflichten sich, sich jeden Gewaltakts, jeder aggressiven Handlung und jedes Angriffs gegen einander, und zwar sowohl einzeln als auch gemeinsam mit anderen Mächten, zu enthalten.

Artikel II.

Falls einer der Vertragsschliessenden Teile Gegenstand kriegerischer Handlungen seitens einer dritten Macht werden sollte, wird der andere Vertragsschliessende Teil in keiner Form diese dritte Macht unterstützen.

Artikel III.

Die Regierungen der beiden Vertragsschliessenden Teile werden künftig fortlaufend zwecks Konsultation in

F110048

Verhandlung miteinander bleiben, um sich gegenseitig über Fragen zu informieren, die ihre gemeinsamen Interessen betreffen.

Artikel IV.

Keiner der beiden Vertragsschliessenden Teile wird sich an irgend einer Mächtegruppierung beteiligen, die sich mittelbar oder unmittelbar gegen den anderen Teil richtet.

Artikel V.

Falls Streitigkeiten oder Konflikte zwischen den Vertragsschliessenden Teilen über Fragen dieser oder jener Art entstehen sollten, werden beide Teile diese Streitigkeiten und Konflikte ausschliesslich auf dem Wege freundschaftlichen Meinungs-austausches oder nötigenfalls durch Einsetzung von Schlichtungskommissionen bereinigen.

Artikel VI.

Der gegenwärtige Vertrag wird auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen mit der Massgabe, dass, soweit nicht einer der Vertragsschliessenden Teile ihn ein Jahr vor Ablauf dieser Frist kündigt, die Dauer der Wirksamkeit dieses Vertrages automatisch für weitere fünf Jahre als verlängert gilt.

Artikel VII.

Der gegenwärtige Vertrag soll innerhalb möglichst kurzer Frist ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen in Berlin ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt sofort mit seiner Unterzeichnung in Kraft.

Ausgefertigt in doppelter Urschrift, in deutscher und russischer Sprache.

Warschau am 23. August 1939.

F110019 Für

für die
deutsche Reichsregierung.

W. W. W. W.

für die
Regierung
der UdSSR:

S. S. S.

F110050

Aus Anlass der Unterzeichnung des Nichtangriffsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken haben die unterzeichneten Bevollmächtigten der beiden Teile in streng vertraulicher Aussprache die Frage der Abgrenzung der beiderseitigen Interessensphären in Osteuropa erörtert. Diese Aussprache hat zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung in den zu den baltischen Staaten (Finnland, Estland, Lettland, Litauen) gehörenden Gebieten bildet die nördliche Grenze Litauens zugleich die Grenze der Interessensphären Deutschlands und der UdSSR. Hierbei wird das Interesse Litauens am Wilnaer Gebiet beiderseits anerkannt.

2. Für den Fall einer territorial-politischen Umgestaltung der zum polnischen Staat gehörenden Gebiete werden die Interessensphären Deutschlands und der UdSSR ungeführt durch die Linie der Flüsse Wara, Weichsel und San abgegrenzt.

Die Frage, ob die beiderseitigen Interessen die Erhaltung eines unabhängigen polnischen Staates erwünscht erscheinen lassen und wie dieser Staat abzugrenzen wäre, kann endgültig erst im Laufe der weiteren politischen

Entwicklung geklärt werden.

In jedem Falle werden bei ^{beide} Anforderungen diese Frage
im Wege einer freundschaftlichen Verständigung lösen.

3) Hinsichtlich des Südostens Europas wird von
sowjetischer Seite das Interesse an Bessarabien betont.
Von deutscher Seite wird das völlige politische Desinter-
esse an diesen Gebieten erklärt.

4) Dieses Protokoll wird von beiden Seiten streng
geheim behandelt werden.

Moskau, den 23. August 1939.

Für die
Deutsche Reichsregierung:

A. Ribbentrop

In Vollmacht
der Regierung der
UdSSR:

N. Molotow